

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 9. April 2015, Zl. 151/1/2015-AL, mit welcher die Aufgaben der Bürgermeisterin im eigenen Wirkungsbereich auf die Bürgermeisterin, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden

Aufgrund der § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die Bürgermeisterin, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeisterin GAGGL Hilde

Hochbau, Tiefbau, öffentliche Straßen und Wege, Personal, Beleuchtung, Teilungen, Grundverkehr.

Referat II: 1. Vizebürgermeister BÜRGER Gernot

Sicherheit (FF, ÖWR, Zivilschutz), Kanal und Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft, gemeindeeigene Betriebe (Marina, Bestattung).

Referat III: 2. Vizebürgermeister PREGL Andreas

Jugend, Familie, Sport, SeniorInnen, Gemeindebauten.

Referat IV: Gemeindevorständin BESCHLIESSER Helga

Finanzen, Parkbad.

Referat V: Gemeindevorstand Köchl Matthias

Raumplanung, Energie, Natur, Klima, Wirtschaft und Marktwesen, Tourismus, Kultur, Ortsentwicklung, Ortsbild, Umweltschutz, Europa und BürgerInnen-Beteiligung, Migration und Integration, internationale Kontakte, Spielplätze, öffentliche Erholungsanlagen.

Referat VI: Gemeindevorständin LEBITSCHNIG Brigitte

Soziales, Wanderwege, Müllentsorgung, Mobilität.

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Vertretungsfalle wie folgt zu vertreten:

- 1) Der Vizebürgermeister Bürger Gernot und die Gemeindevorständin Beschliesser Helga gegenseitig.
- 2) Der Vizebürgermeister Pregl Andreas und die Gemeindevorständigen Lebitschnig Brigitte gegenseitig.
- 3) Der Gemeindevorstand Köchl Matthias wird durch Bürgermeisterin Gaggl Hilde vertreten.
- 4) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin wird diese durch die Vizebürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 6. April 2009, Zl. 532/1/09-I, außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 7. April 2015

Die Bürgermeisterin^s


Hilde Gaggl

Angeschlagen am:

Abgenommen am: